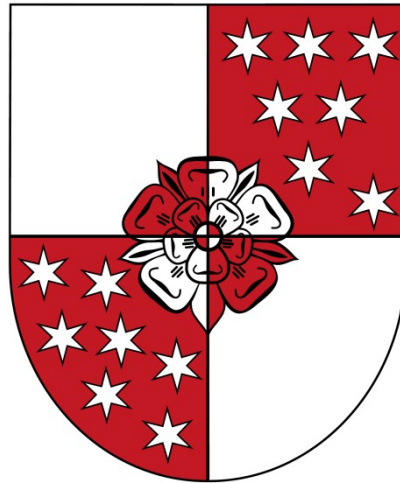


# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Ausgabe 04/2024 vom 23.12.2024



## Inhalt

### 1. Informationen

- aus den Gremien
- aus den Ortsteilen
- aus der Stadtverwaltung

### 2. Bekanntmachungen

- Amtsblatt des TAZV „Vorharz“
- „Rückkehrertag“
- Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer
- Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck

# Informationen

## ➤ aus den Gremien

Es wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss 015-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Neufassung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck beschlossen.

### **Beschluss 053-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck beschlossen.

### **Beschluss 062-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck nimmt den Lärmaktionsplan zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu. Die Verwaltung wird gebeten, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

### **Beschluss 064-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Ankauf der Neukirchenstraße 17 C (Flurstück 655/23, Flur 16, Gemarkung Osterwieck) für einen Preis von 38.000 € beschlossen.

### **Beschluss 067-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Spendenbericht für das Jahr 2024 beschlossen.

### **Beschluss 069-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat das Beteiligungsverfahren zur Schulentwicklungsplanung – hier: weiterer Umgang mit der Grundschule Bühne - eingeleitet

### **Beschluss 070-IV-2024**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Antrag der AfD „Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber“ abgelehnt.

### **Sitzungen für Januar 2025**

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt	03.02.2025
Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport	04.02.2025
Bau- und Vergabeausschuss	05.02.2025
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2025
Stadtrat der Stadt Osterwieck	20.02.2025

## ➤ aus den Ortsteilen

### +++ Weihnachtszeit in Stötterlingen und Lüttgenrode +++

#### Gemeinsamer Start in die Weihnachtszeit am ersten Adventswochenende in Stötterlingen und Lüttgenrode

Am 29.11.2024 lud die Freiwillige Feuerwehr Stötterlingen zum „Advent Event“, um den festlich geschmückten Weihnachtsbaum am Stötterlinger Dorfplatz gemeinsam zum Leuchten zu bringen. Bei Glühwein, Eierpunsch und anderen Leckereien wurde in gemütlichem Beisammensein die Weihnachtszeit eingeläutet.



*Foto-Untertitel: Gemütliche Atmosphäre beim Stötterlinger Advent-Event am 29.11.2024 (Foto: M. Lumme)*

Am 30.11.2024 folgte in Lüttgenrode dann der nunmehr 22. Lüttgenröder Weihnachtsmarkt, an dem sich auch in diesem Jahr alle Vereine und Institutionen aus den beiden Ortschaften beteiligten.

Mit Eintreffen des Weihnachtsmannes mit der Kutsche auf dem Festplatz vor dem Dorfgemeinschaftshaus fand um 16:00 Uhr die offizielle Eröffnung des Weihnachtsmarktes statt. Die vielen Kinder bekamen vom Weihnachtsmann ein kleines Geschenk überreicht und konnten mit ihm gemeinsam auf der Kutsche eine Runde durch das Dorf fahren.

Die festlich beleuchteten Hütten des Weihnachtsmarktes lockten die Besucherinnen und Besucher mit verschiedensten Heißgetränken und Speisen, an den

Verkaufsständen konnten Handarbeitswaren, Präsente und handgefertigte Weihnachtsdekoration erworben werden. Musikalisch untermalt, wurde die weihnachtliche Stimmung durch ein Platzkonzert des Blasorchesters Langeln.

Parallel zum Weihnachtsmarkt wurde zum wiederholten Mal auch die Senioren-Weihnachtsfeier beider Ortschaften ausgerichtet. Viele Seniorinnen und Senioren folgten der Einladung des Ortschaftsrates und die festlich gedeckten Kaffeetafeln des Dorfgemeinschaftshauses waren bis auf den letzten Platz gefüllt. Die Seniorinnen und Senioren konnten bei einer Tasse Kaffee oder Glühwein einen gemütlichen Nachmittag miteinander verbringen und wurden dabei mit Auftritten der Kindertanzgruppe der Sportgemeinschaft Lüttgenrode, dem Lüttgenröder Männerchor und einer Vorführung der beliebten Märchenstunde der Lüttgenröder Tanzgruppenfrauen unterhalten.

Ortsbürgermeister Eric Kiene zeigte sich sehr stolz, dass sich neben dem Ortschaftsrat Lüttgenrode/Stötterlingen auch wieder alle ortsansässigen Vereine und Institutionen aus Stötterlingen und Lüttgenrode, die örtliche Kindertagesstätte und der Heimatverein Suderode bei der Planung und Ausrichtung des Weihnachtsmarktes eingebracht und somit für eine gelungene Veranstaltung gesorgt haben. Die gesamten Einnahmen kommen allen Beteiligten zugute.



*Foto-Untertitel: Festliche Stimmung beim 22. Lüttgenröder Weihnachtsmarkt am 30.11.2024 (Foto: D. Wüstemann)*

### +++ Weihnachts- und Neujahrsgrüße +++

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest,  
Gesundheit und Schaffenskraft  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



der Ortschaftsrat Bühne

---

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest,  
Gesundheit und Schaffenskraft  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

der Ortschaftsrat Berßel

---

### **Vielen Dank für das Vertrauen in den ersten Monaten unserer Amtszeit.**

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und für das  
neue Jahr alles Gute, verbunden mit viel Gesundheit.

Ortsbürgermeister  
Jörg-A. Altenburg

Ortsratsmitglieder  
Bettina Grünewald  
Clemens Diefert  
Wolf Fenge-Reckleben  
Thomas Lugauer

---

Der Ortschaftsrat Lüttgenrode/Stötterlingen wünscht allen Einwohnerinnen und  
Einwohnern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes und  
erfolgreiches Jahr 2025!

## ➤ aus der Stadtverwaltung

### +++ Worte des Bürgermeisters +++

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck,

in den vergangenen Tagen gab es gute Gespräche auf den verschiedensten Weihnachtsmärkten und Weihnachtsfeiern. Viele Häuser und Grundstücke sind wunderschön weihnachtlich geschmückt und die Kinder haben ihre Wunschzettel hoffentlich rechtzeitig abgegeben!

Die Advents- und Weihnachtszeit gibt uns immer eine schöne Gelegenheit, den einen oder anderen Blick zurückzuwerfen und auch Ausblicke auf künftige Vorhaben zu werfen.

Lassen Sie mich die Gelegenheit nutzen und Ihnen allen auf diesem Wege nochmal zu danken für Ihr unerschütterliches Engagement in unserem Gemeinwesen. Ohne dieses Engagement hätten so viele Veranstaltungen, so viele Projekte nicht gemeistert werden können. Als Bürgermeister unserer Einheitsgemeinde bin ich stolz darauf, Teil einer so engagierten und lebendigen Gemeinschaft zu sein. In diesem besonderen Jahr haben wir gemeinsam viele Herausforderungen gemeistert und uns gegenseitig unterstützt. Mit dem Harzfest und dem Stadtjubiläum „1050 Jahre Osterwieck“ konnte sich die Einheitsgemeinde sehr gut präsentieren und wir durften mehr als 20.000 Besucher bei dieser Veranstaltung begrüßen.

Durch die zahlreichen Initiativen unserer örtlichen Unternehmer und Einrichtungen wird das Leben in unserer Einheitsgemeinde stetig verbessert. Zu nennen ist hier die Errichtung eines neuen Ärztehauses in Osterwieck. Bald werden auch der neue Edeka-Markt und die neue Feuerwehrrache in Osterwieck ihre Pforten öffnen.

Den Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck möchte ich für ihre Tätigkeiten danken. Sie machen Osterwieck zu einem lebenswerten Ort und halten Arbeitsplätze am Ort vor.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und mich bei allen Menschen, die in der Verwaltung, in den Schulen und Kindertageseinrichtungen tätig sind, für ihre Tätigkeit sehr herzlich bedanken. Nicht minder herzlich danke ich den Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Ehrenamt für ihre Mitmenschen engagieren. Sei es in der Freiwilligen Feuerwehr, den Rettungsdiensten, anderen Hilfsorganisationen oder im Sport, in Vereinen und in anderen Freizeiteinrichtungen. Mein besonderer Dank gilt den Ratsfrauen und Ratsherren, die sich in Ortschaftsräten und im Stadtrat oder als Ortsbürgermeister für unsere Gemeinde einsetzen.

Ich bin mir sicher, dass wir als Gesellschaft und wir als kommunale Gemeinschaft unsere Herausforderungen meistern werden und zuversichtlich in die Zukunft sehen können.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest 2024 und ein gutes und gesundes Jahr 2025.

Herzlichst Ihr Dirk Heinemann  
Bürgermeister der  
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

---

### **+++ Wir bitten um Beachtung!! +++**

Das Rathaus Osterwieck schließt von Montag, 23. Dezember bis einschließlich Dienstag, 31. Dezember 2024. Ab Donnerstag, 2. Januar 2025 ist die Verwaltung wieder geöffnet.

Bei dringenden Wahlanglegenheiten wählen Sie bitte am 23. + 30.12.2024 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr folgende Nummer: **039421 / 793-304**.

---

### **+++ Pflichten für Grundstückseigentümer +++**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist wieder soweit, der Winter ist da!

Eis und Schnee können für alle Verkehrsteilnehmer eine kleine Herausforderung darstellen. Ob zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem PKW. Insbesondere Grundstückseigentümer sollten sich hierbei Ihrer Verkehrssicherungspflicht bewusst sein und rechtzeitig agieren um Sach- und/oder Personenschäden zu verhindern.

Wir möchten Ihnen hiermit einen kurzen Überblick zum Thema „Winterdienst“ geben. Grundlage ist die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterwieck.

Die Satzung können Sie über folgenden Link einsehen: <https://www.stadt-osterwieck.de/wp-content/uploads/2017/04/Strassenreinigungssatzung-14.12.2023.pdf>

#### ***Wer steht in der Pflicht?***

Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer (bzw. Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte) von durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücken verkehrssicherungspflichtig. Vermieter können die Räum- und Streupflicht im Winter auf die Mieter übertragen.

## ***In welchem Umfang hat der Winterdienst zu erfolgen?***

Der Winterdienst beinhaltet das Räumen von Schnee und Eis sowie das Abstumpfen bei Glätte auf Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Osterwieck im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Gehwege sind von den Grundstückseigentümern oder Personen, denen diese Aufgabe übertragen worden ist, bei Schneefall in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr mindestens auf einer Breite von 1,50 m vom Schnee zu beräumen und freizuhalten. Die Schnee- und Eismassen dürfen dabei nicht so gelagert werden, dass der Verkehr gefährdet oder behindert wird. Bei Glätte ist dafür Sorge zu tragen, dass die geräumten Geh- und Fußgängerwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut werden, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Sollte kein ausgebauter Gehweg vorhanden sein, dann ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu bestreuen. Der Einsatz von Chemikalien ist dabei nicht gestattet.

Bei Fragen können Sie sich gern unter der Rufnummer 039421-7930 melden.

Frohe und besinnliche Feiertage wünscht Ihnen die Stadt Osterwieck!

## ***Bekanntmachungen***

### **+++ Amtsblätter TAZV „Vorharz“ +++**

Folgende Amtsblätter des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz sind erschienen

vom 19.11.2024/Jahrgang 10 – Nummer 04

vom 10.12.2024/Jahrgang 10 – Nummer 05

Die Amtsblätter sind in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern wurde dieses zur Kenntnis gegeben.

Die Amtsblätter stehen auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz [www.tazv-vorharz.de](http://www.tazv-vorharz.de) zum Download zur Verfügung.

### **+++ Rückkehrertag 2024 +++**





## **Die Jobmesse für Fachkräfte, Quereinsteiger und Azubis im Harz**

Halberstadt, 27. Dezember 2024 – **Die Kampagne Heimvorteil Harz lädt gemeinsam mit dem Landkreis Harz zum Rückkehrertag 2024 ein!**

Von 11 bis 15 Uhr verwandelt sich das Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt in eine Bühne für berufliche Chancen und Perspektiven in der Region. Über 40 Arbeitgeber und Kommunen präsentieren sich, um interessierten Fachkräften, Quereinsteigern, Azubis und allen, die ihre Zukunft im Harz sehen, spannende Möglichkeiten zu zeigen.

Mit dabei sind namhafte Unternehmen wie die **Tonfunk Gruppe Ermsleben**, **hydroWeb aus Halberstadt** und **Daimler Truck** sowie zahlreiche weitere Betriebe, die den Harz als attraktiven Arbeits- und Lebensstandort auszeichnen.

Besucher:innen können sich direkt bei den Ausstellern informieren, Kontakte knüpfen und mehr darüber erfahren, was die Region an beruflichen Perspektiven und Lebensqualität zu bieten hat.

„Mit dem Rückkehrertag möchten wir nicht nur diejenigen ansprechen, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, sondern auch Menschen, die neu in den Harz ziehen oder schon hier sind und nach beruflichen Chancen suchen. Hier ist für jeden etwas dabei – egal ob Fachkraft, Quereinsteiger oder Auszubildender“, erklärt Katy Löwe, Initiatorin der Kampagne Heimvorteil Harz.

Neben zahlreichen Jobangeboten bietet die Veranstaltung auch kulinarische Genüsse: Für das leibliche Wohl ist mit Speisen und Getränken gesorgt, und ausreichend Parkplätze stehen direkt vor Ort zur Verfügung.

Weitere Informationen und eine Liste aller teilnehmenden Unternehmen und Kommunen sowie deren Stellenanzeigen finden Interessierte auf der Website [www.rueckkehrertag-harz.de](http://www.rueckkehrertag-harz.de).

**Ergreifen Sie Ihre Chance und entdecken Sie, was der Harz für Ihre Zukunft bereithält – beim Rückkehrertag 2024!**

# +++ Bekanntmachung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck +++

## Neufassung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 01.07.2024 – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit des § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Osterwieck betreibt in ihren Ortschaften Hessen und Osterwieck jeweils ein öffentliches Freibad.
- (2) Die Ordnung in jedem Freibad wird über eine gesonderte Badordnung geregelt.
- (3) In Abhängigkeit zu den Wetterbedingungen beginnt die Saison im
  - a. Freibad Hessen am 01. Juni und endet am 31. August und im
  - b. Freibad Osterwieck am 15. Mai und endet am 15. September.

### § 2 Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Ausnahmen regelt diese Satzung.

### § 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte im Freibad und werden sofort fällig.
- (2) Es gelten die folgende Tarife:

Freibad	Tageskarte		Zehnerkarte		Saisonkarte	
	Kinder/Jugendl.	Erwachsene	Kinder/Jugendl.	Erwachsene	Kinder/Jugendl.	Erwachsene
<b>Hessen</b>	2,00	4,00	15,00	30,00	45,00	120,00
<b>Osterwieck</b>	2,00	4,00	15,00	30,00	45,00	120,00

- (3) Sämtliche Eintrittskarten sind personengebunden. Die Tages- und Zehnerkarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad, wo der Erwerb der Tages- oder Zehnerkarte erfolgte.
- (4) Die Saisonkarten gelten im Freibad Hessen und im Freibad Osterwieck.
- (5) Bei Anspruch auf Ermäßigung zahlen Erwachsene 2,00 € (Tarif Tageskarte) und Kinder / Jugendliche 1,00 € (Tarif Tageskarte). Die Anspruchsregelungen werden in den jeweiligen Badordnungen erläutert.
- (6) Eine Stunde vor Schließung der Freibäder reduziert sich der Tarif einer Tageskarte um 50 Prozent.

- (7) Kindertagesstätten und Grundschulen zahlen 0,50 € je Schüler (Tarif Tageskarte) und weiterführende Schulen 0,75 € je Schüler (Tarif Tageskarte).
- (8) Für die Vereine mit Jugendarbeit der Stadt Osterwieck besteht die Option einmal in der Freibadsaison mit dem Verein ein Freibad ihrer Wahl zu den Tarifen nach § 3 (7) zu besuchen. Diese Inanspruchnahme bedarf vorab der Beantragung inklusive Auflistung der Teilnehmer beim Hauptverwaltungsbeamten. Die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten und die Teilnehmerliste sind den jeweiligen Verantwortlichen im Freibad vorzulegen.
- (9) Der Schwimmunterricht der Grundschule Bühne, der Grundschule „Aue – Fallstein“, Hessen und der Grundschule „Sonnenklee“, Osterwieck ist gebührenfrei.
- (10) Zehnerkarten können auch als Gruppenkarte genutzt werden.
- (11) Für Veranstaltungen, die über den normalen Freibadbetrieb hinausgehen oder kommerzielle Ziele verfolgen (z. Bsp. Sommerfeste, Betriebsfeiern, Beachpartys) hat sich der Veranstalter nach vorheriger Abstimmung mit dem Badverantwortlichen, die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten einzuholen.
- Der Tarif für diese Nutzung beläuft sich im Freibad Osterwieck auf 500,00 € und im Freibad Hessen und 150,00 €. Der Veranstalter muss vor dem Beginn der Nutzung eine Kautionshöhe von 250,00 € für das Freibad Osterwieck und 75,00 € für das Freibad Hessen bei der Stadt Osterwieck hinterlegen. Weiterhin erfolgt eine separate Erhebung von Strom- und Wasserkosten nach Beendigung der Nutzung an den Veranstalter. Bei nachweislichen Schlechtwetter Auswirkungen kann der Hauptverwaltungsbeamten das Nutzungsentgelt mit dem Veranstalter verhandeln.
- Die Nutzungs- und Haftungsfragen sind vertraglichen einer separaten Vereinbarung zu regeln. In dieser Vereinbarung obliegt es dem Hauptverwaltungsbeamten individuelle Absprachen und Anpassung für diese Nutzungsart der Freibäder zu treffen.
- (12) Für Veranstaltungen nach § 3 (11) gelten die Saison- und Zehnerkarten nicht.
- (13) Für Veranstaltungen, die mit Übernachtungen (z. Bsp. Zelten, Campen mit Wohnmobil) verbunden sind, zahlen Nutzer pro Nutzungstag den Tarif der Tageskarte, einschließlich der An- und Abreise und weiterhin eine Aufstellgebühr von 10,00 € je Zelt pro Tag innerhalb des Gelände des Freibades.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Regelung nach § 4 (1) findet auch dann Anwendung, wenn ein Freibad aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.
- (3) Saisonkarten werden nicht ins folgende Kalenderjahr übertragen.
- (4) Zehnerkarten werden in das folgende Kalenderjahr übertragen.

## **§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

- (1) Sollen Schulen oder Kindertagestätten von der Gebühr nach § 3 (7) befreit werden, kommt dafür der jeweilige Träger der Einrichtung auf.
- (2) Gebührenermäßigungen für sonstige im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen innerhalb der Freibäder können beim Hauptverwaltungsbeamten beantragt werden.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten können durch die Stadt Osterwieck und den Badverantwortlichen wetterbedingt oder aus technischen Gründen geändert werden.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Osterwieck oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen die Badordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der gezahlte Tarif nicht erstattet.

## **§ 8 Umsatzsteuerpflicht**

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten / Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifes / den Gebühren etc. in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, 23.12.2024



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

**+++ Bekanntmachung „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck“ +++**

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und  
Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 16 des Grundsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2022 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Gewerbesteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S.965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S.1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S.2294) erlässt der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 19.12.2024 nachstehende Satzung:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Osterwieck wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 560 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) in Höhe auf 500 v. H.
- c) für die Grundstücke gewerblicher Nutzung (Grundsteuer B) 500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Osterwieck, 23.12.2024



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

## **+++ Bekanntmachung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen +++**

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen**

**zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger**

#### **Kiefernborckenkäfer**

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditzfurt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

#### **Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer**

#### **Folgendes verfügt:**

1. Die Waldflächen bewaldet mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz** müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit

Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitet Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail:

forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen.

Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borckenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45 € je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2025.

### **Hinweise**

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).

2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Begründung:**

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

**Zu Ziffer 1.**

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen

Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborkekäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen

Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborkekäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborkekäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach



Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkekäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

### ***Zu Ziffer 2.***

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

### ***Zu Ziffer 3.***

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der

Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

### ***Zu Ziffer 4.***

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners, ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

### ***Zu Ziffer 5.***

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

### ***Rechtsbehelfsbelehrung:***

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

## ***Veranstaltungen***

*Fehlt Ihre Veranstaltung? Teilen Sie diese bitte an [veranstaltungen@stadt-osterwieck.de](mailto:veranstaltungen@stadt-osterwieck.de) mit. Veranstaltungen werden dann sowohl im Veranstaltungskalender auf der Homepage geführt sowie an dieser Stelle veröffentlicht.*

---

### **Amtliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930

Verantwortlich: Dirk Heinemann – Bürgermeister

Redaktion: Haupt- und Wirtschaftsamt